

Aufstellbeginn, Voraussetzungen, Vertragslaufzeit

Der Bewilligungsinhaber steht das alleinige Recht zu, die konkreten Wetterterminals sowie die konkrete Anzahl der aufzustellenden Wetterterminals im Rahmen des Aufstellvertrages auszuwählen und ist berechtigt, diese nach vorheriger Ankundigung auszutauschen. Die Bewilligungsinhaber hat das Recht, die bei der Betriebsstätte aufgestellten Wetterterminals teilweise oder zur Gänze vorübergehend oder auf Dauer abzuziehen, sofern ein wirtschaftlich rentabler Betrieb nicht möglich ist.

Der Aufstellvertrag beginnt im Zeitpunkt der schlüssigen Annahme des gegenständlichen Angebots und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Der Vertragspartner verzichtet in dem Zeitraum von zwei Jahren ab Vertragsabschluss auf sein Recht zur Kündigung. Die Möglichkeit zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß §§ 1117, 1118 ABGB bleibt von der vereinbarten Kündigungsfrist unberührt.

Darüber hinaus berechtigt insbesondere nachstehende Umstände die Bewilligungsinhaber diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen:

- Verlust der aufrechten Bewilligung für ein Wettunternehmen durch die Bewilligungsinhaber;
- Verweigerung von Schulungsmaßnahmen;
- Verstoß gegen Bestimmungen des Vertrages;
- Die Aufgabe der Betriebsstätte durch den Vertragspartner;

Betriebsstätte und Equipment

Der Vertragspartner erteilt seine ausdrückliche Zustimmung für die Errichtung einer Wettannahmestelle und den Betrieb von Wetterterminals sowie für alle damit in Verbindung stehenden Adaptierungen inkl. Anbringung einer äußeren Bezeichnung („easybet7.com“) in lesbarer Schrift durch die Bewilligungsinhaber. Die diesbezüglichen Investitionskosten sowie Instandhaltungskosten werden von der Bewilligungsinhaber alleine getragen. Die Bewilligungsinhaber ist berechtigt, in den Räumlichkeiten des Vertragspartners auf eigenen Kosten zusätzliche technische Anschlüsse, wie insbesondere für Strom, Licht, Klima und Lüftung, sowie Datenleitungen herzustellen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich den entsprechenden Platzbedarf für die Errichtung einer Wettannahmestelle sowie den Betrieb von Wetterterminals innerhalb von 2 Werktagen nach Wirksamkeit dieser Vereinbarung der Bewilligungsinhaber vollständig befreit von Fahrnissen und besetzen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner für einen für die vorzunehmenden Adaptierungen durch die Bewilligungsinhaber entsprechenden freien Zugang zur Betriebsräumlichkeit Sorge zu tragen.

Das von der Bewilligungsinhaber zur Verfügung gestellte Equipment ist ordentlich und sauber zu halten. Der Vertragspartner trägt die Stromkosten für den Betrieb des zur Verfügung gestellten Equipments. Er hat sämtlich aufgestelltes Equipment während der gesamten Öffnungszeiten des Aufstellplatzes spielbereit zu halten. Bei Betriebsschäden und –störungen ist die Bewilligungsinhaber umgehend zum Zwecke der Behebung via Service-Hotline unter 07221/72296-777 zu informieren. Die Bewilligungsinhaber wird für die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit selbst Sorge tragen. Sämtliche Wetterterminals sind durchgehend, während der Öffnungszeiten des Aufstellplatzes in Betrieb zu halten.

Die Bewilligungsinhaber und (die) von ihr Beauftragte(n) dürfen die Räumlichkeiten des Vertragspartners während der Öffnungszeiten jederzeit und ohne vorherige Anmeldung betreten.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die aufgestellten Wetterterminals samt Zubehör sowie der Kasseninhalt zu jedem Zeitpunkt im uneingeschränkten Eigentum der Bewilligungsinhaber stehen. Die Bewilligungsinhaber wird bei Beendigung dieser Vereinbarung sämtliche nicht in Bestand gegebene Fahrnisse der entsprechenden Räumlichkeit des Vertragspartners auf eigene Kosten entfernen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Bewilligungsinhaber darüber hinaus nicht verpflichtet ist, den vorigen Zustand wiederherzustellen.

Fingerprinabnahme, Pflichten des Vertragspartners

Vor Inanspruchnahme eines Wettangebotes bzw. Inbetriebnahme eines Wetterterminals durch einen Wettkunden ist die Identitätsfeststellung des Wettkunden, insbesondere die Überprüfung der Volljährigkeit und die damit verbundene Abgabe eines oder mehrerer Fingerprints bzw. die vollständige Registrierung des Wettkunden (Anlegen einer virtuellen Wettkundenkarte) samt Übernahme folgender Daten (Foto, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail, Ausweisdaten, Fingerabdruck, Gesichtsfeld, Staatsbürgerschaft) und Anfertigen eines Lichtbildes bei Übereinstimmung der Person in Natura mit dem vorgelegten Lichtbildausweis durch den Vertragspartner erforderlich.

Der Vertragspartner (oder speziell von diesem ausgebildete und der Bewilligungsinhaber bekanntgegebene Mitarbeiter) haben die Pflicht, bei jeder Erfassung des/der Fingerprints eines Wettkunden persönlich die Abgabe des/der Fingerprints zu kontrollieren.

Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass der/die Fingerprint/s tatsächlich von der registrierten Person (und nicht von einem Dritten) abgegeben wird/werden. Dazu hat der Vertragspartner die Übereinstimmung der zu registrierenden Person mit dieser in Natura, sowie den erfassten Registrierungsdaten, durch Einsicht in den vorzulegenden amtlichen Lichtbildausweis, zu überprüfen und abzugleichen. Darüber hinaus wird bei Übereinstimmung vom Vertragspartner ein Foto zum Zeitpunkt der Registrierung bzw. des Anlegens des Fingerprints im System der Bewilligungsinhaber zu Dokumentationszwecken gemacht. Bei Zweifeln bzw. offensichtlicher Nichtübereinstimmung hat der Vertragspartner die Registrierung des Fingerprints zu verweigern und unverzüglich die Bewilligungsinhaber zu informieren.

Entgelt

Für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten für die Errichtung einer Wettannahmestelle und den Betrieb von Wetterterminals erhält der Vertragspartner pro Wetterterminal ein monatliches Pauschalentgelt. Das vereinbarte, von beiden Vertragsteilen als angemessen erachtete pauschale monatliche Entgelt pro Wetterterminal beträgt EUR 10,00 (in Worten: Euro zehn) zuzüglich der Umsatzsteuer (USt.) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Das vereinbarte Pauschalentgelt pro Wetterterminal zuzüglich der Umsatzsteuer (USt.) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ist monatlich im Voraus jeweils am Ersten eines Kalendermonats auf das vom Vertragspartner bekannt gegebene Konto zur Zahlung fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgeblich ist.

Leistungen des Vertragspartners; Provision

Für die Erbringungen von Leistungen des Vertragspartners gegenüber den Wettkunden zahlt die Bewilligungsinhaber an den Vertragspartner eine auf Basis des Gesamtspielergebnisses der betreffenden Wetterterminals nach vorherigem Abzug der mit dem Betrieb der Wettannahmestelle sowie der Wetterterminals verbundenen Steuern, Gebühren und Abgaben einschließlich allfälliger Lizenzen und der Umsatzsteuer ermittelte Provision. Die Ermittlung hat laut Anlage 6 des Aufstellvertrages, jeweils abhängig von der Gesamtrentabilität, zu erfolgen. Im jeweiligen Anteil des Vertragspartners ist die Umsatzsteuer enthalten. Die Vergütung ist durch die Bewilligungsinhaber jeweils monatlich für den Kalendermonat im Nachhinein abzurechnen und bis zum auf den jeweiligen Kalendermonat folgenden 15. auf das Konto des Vertragspartners zu überweisen.

Ist der kalkulatorische Gewinn eines Monats negativ, besteht für diesen Monat kein Provisionsanspruch. Gleichzeitig wird der Verlust auf den nächsten Monat vorgetragen und bei der Berechnung berücksichtigt (= Abzug des Vormonatsverlustes vom Gesamtspielergebnis des aktuellen Monats).

Werbemethoden; Zutrittsrecht

Die Bewilligungsinhaber ist berechtigt, ohne Zustimmung des Vertragspartners, Verkaufseinrichtungen, Verkaufshilfen oder Werbemethoden in den Betriebsstätten im gesetzlich zulässigen Umfang zu platzieren bzw. aufzustellen.

Jugend- und Spielerschutz

Gemäß Öö. Wettgesetz bzw. Öö Jugendschutzgesetz ist Jugendlichen (unter 18 Jahre) die Teilnahme an bzw. der Abschluss von Wetten verboten, genauso wie der Aufenthalt in Räumen oder sonstigen Orten an denen überwiegend Wetten abgeschlossen werden. Der Vertragspartner ist daher während der gesamten Offenhaltungszeit zur Einhaltung dieser Jugendschutzbestimmungen (Verbot der Wetteilnahme und Wettabschluss sowie Aufenthaltsverbot in oben genannten Räumen von Personen unter 18 Jahren) verpflichtet, und hat diesen durch Ausweiskontrollen und ggf. Verweis nachzukommen. Vertragspartner, welche den Betrieb einer Wettannahmestelle bzw. von Wetterterminals in Räumlichkeiten, zu denen Minderjährige ohnehin der Zutritt untersagt ist, anbieten, haben überdies dafür zu sorgen, dieses Zutrittsverbot im Eingangsbereich zu diesen Räumlichkeiten durch einen entsprechenden Anschlag hinzuweisen.

Des Weiteren verpflichten sich der Vertragspartner sowie dessen Mitarbeiter mit direktem Kundenkontakt die über das Vertragspartnerhandbuch an sie überbundene(n) Maßnahmen betreffend Wettkundenschutz der Bewilligungsinhaber einzuhalten und gewissenhaft auszuführen.

Allgemeine Unterweisungen; Vertragspartnerhandbuch

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass sein Verhalten sowie seine Sorgfaltsanforderungen im Betrieb durch die internen Ordnungsvorschriften im Vertragspartnerhandbuch geregelt sind. Diese Unterlagen werden im Rahmen der Übergabe an den Vertragspartner bei Inbetriebnahme des Standortes an den Verantwortlichen des Vertragspartners ausgehändigt und bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Aufstellungsvertrages.

Die Bewilligungsinhaber ist berechtigt interne Ordnungsvorschriften hinsichtlich der Einhaltung bundes- bzw. landesgesetzlicher Vorschriften wie insbesondere Vorschriften betreffend den Wettkundenschutz etc. einseitig abzuändern und zu ergänzen und stimmt der Vertragspartner bereits jetzt diesen zu. Etwaige Änderungen sowie Ergänzungen sind dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Das Handbuch gilt für den Vertragspartner jeweils in jener Form, die ihm zuletzt bekannt gegeben worden ist. Der Vertragspartner hat alle darin enthaltenen betrieblichen Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten und verpflichtet sich dieser ausdrücklich, alle mit der vorgesehenen Verwendung als Vertragspartner verbundenen Tätigkeiten weisungsgemäß durchzuführen. Er hat die behördlichen Vorschriften strikt einzuhalten, über

Amtshandlungen zu informieren und Betriebsgebrechen und -störungen zu melden.

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

Der Vertragspartner sowie dessen Mitarbeiter mit direktem Kundenkontakt sind verpflichtet die für die entsprechende Tätigkeit notwendige Aus- und Weiterbildung über Aufforderung der Bewilligungsinhaber im vorgegebenen zeitlichen Rahmen zu absolvieren und erklären sich darüber hinaus ausdrücklich bereit an den jährlich stattfindenden Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Sollten einzelne Schulungsmaßnahmen verweigert oder nicht positiv absolviert werden, kann die Tätigkeit mit direktem Kundenkontakt von den jeweiligen Personen nicht mehr ausgeführt werden und kann die Bewilligungsinhaber diesfalls den Aufstellvertrag vor Ablauf der jeweiligen Befristung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen.

Personalwechsel

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Rahmen des Aufstellvertrages einen Personalwechsel bzw. neues Personal mit direktem Kundenkontakt umgehend an die Bewilligungsinhaber zu melden.

Bespielen von Wettprodukten

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Rahmen des Aufstellvertrages keine wie auch immer gearteten Wettprodukte der Bewilligungsinhaber selbst zu bespielen. Der Vertragspartner darf auch Dritten (potentiellen Kunden) nicht die Bespielung von Wettprodukten durch eine eigene Fingerprint-Abgabe ermöglichen.

Veräußerung, Besitzer- oder Pächterwechsel

Vor Veräußerungen, Besitzerwechsel oder Pächterwechsel der Betriebsstätte ist die Bewilligungsinhaber jedenfalls schriftlich zu informieren. Der Vertragspartner ist verpflichtet sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Aufgabe der Betriebsstätte vor Ablauf des Aufstellvertrages berechtigt die Bewilligungsinhaber diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen. Die Bewilligungsinhaber ist bei Veräußerung ihres Unternehmens berechtigt, den Aufstellvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber zu übertragen.

Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Der Vertragspartner ist zur Geheimhaltung aller ihm zur Kenntnis gelangenden Geschäfts-, Betriebs- und Datenschutzgeheimnisse und sonstiger Umstände und Geschäftsvorgänge, insbesondere auch von Dritten, wie z. B. Kunden, Lieferanten etc. gegenüber jedermann - auch über das Ende des Aufstellvertrages hinaus - verpflichtet. Der Vertragspartner erklärt sich im Rahmen des Aufstellvertrages einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet und zur weiteren Verwendung an die Behörde weitergegeben werden.

Der Vertragspartner stimmt der Installation von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle (Protokollierung der Zutrittskontrolle, Protokollierung von Arbeitsschritten etc.) zu.

Auftragsverarbeitung Fingerprintabnahmeprozess

Gegenstand und Dauer der Verarbeitung:
Gegenstand der aufgetragenen Verarbeitung durch den Vertragspartner (als sogenannten „Auftragsverarbeiter“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung „DSGVO“) ist zum einen, die Identitätsfeststellung, insbesondere die Überprüfung der Volljährigkeit und die damit verbundene Abgabe eines oder mehrerer Fingerprints sowie zum anderen, die vollständige Registrierung des Wettkunden (Anlegen einer virtuellen Wettkundenkarte) samt Übernahme folgender Daten (Foto, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail, Ausweisdaten, Fingerabdruck, Gesichtsfeld, Staatsbürgerschaft) und Anfertigen eines Lichtbildes bei Übereinstimmung der Person in Natura mit dem vorgelegten Lichtbildausweis..

Zum anderen hat der Vertragspartner die Abgabe des/der Fingerprints von Wettkunden der Bewilligungsinhaber zu überwatchen und zu kontrollieren, um diese anschließend im System der Bewilligungsinhaber zu erfassen und zu speichern. Die Fingerprintabgabe erfolgt durch Auflegen eines Fingers auf dem von der Bewilligungsinhaber zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Lesegerät.

Der gegenständliche Auftrag zur in diesem Punkt beschriebenen Datenverarbeitung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, und endet gleichzeitig mit Beendigung des zwischen den Parteien geschlossenen Aufstellvertrages.

Konkretisierung des Auftragsinhaltes:

Durch den beschriebenen Abgleich (Lichtbildausweis / Abgleich in Natura), bzw. der oben beschriebenen Registrierung und Datenübernahme bzw. der überwachten Fingerprintabgabe (samt Auflegung Finger auf Lesegerät) und jeweiligen Speicherung im System der Bewilligungsinhaber nimmt der Vertragspartner für die Bewilligungsinhaber (als Auftragnehmer im Sinne der DSGVO) eine Datenerhebung, Datenerfassung, Datenabgleich, sowie Datenspeicherung im Sinne einer (Daten)Verarbeitung nach der DSGVO vor.

Zweck der vorstehend angeführten Verarbeitung ist es, unter Mitwirkung des sich vor Ort befindlichen Vertragspartners eine missbrauchsverhindernde Zugangs-/Registrierungsschranke zu Wetterterminals und Wettangebot zu schaffen, und dadurch die die Bewilligungsinhaber treffenden Vorschriften hinsichtlich Wettkundenschutz noch besser zu verwirklichen.

Folgende Datenarten werden aufgrund des Auftrages verarbeitet: (i) Personenstammdaten (Foto, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail, Ausweisdaten, Fingerabdruck, Gesichtsfeld, Staatsbürgerschaft)

Technisch-organisatorische Maßnahmen:

Zwischen den Parteien wurden bereits im Vorfeld der Auftragsvergabe die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen besprochen und einvernehmlich festgelegt, welche hinsichtlich der gegenständlichen Auftragsdurchführung notwendig bzw. umzusetzen und durchzuführen sind, sodass die (Daten-)Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen (Wettkunden) gewährleistet ist. Der Vertragspartner sichert hiermit erneut ausdrücklich die Durchführung der besprochenen und festgelegten notwendigen Maßnahmen zu, bzw. bestätigt, dass nachstehend beschriebene Maßnahmen umgesetzt sind. Dies sind im Einzelnen folgende:

Die Durchführung der beschriebenen Datenverarbeitungstätigkeiten erfolgt nur durch speziell von der Bewilligungsinhaber bzw. dem Vertragspartner geschulte Mitarbeiter samt Bekanntgabe dieser an die Bewilligungsinhaber.

Zugangskontrolle: Nur berechtigten Personen wie dem Vertragspartner (oder speziell von diesem ausgebildete und der Bewilligungsinhaberin bekanntgegebene Mitarbeiter) sind das Windows Passwort, um den FP-PC freizuschalten, sowie Benutzernamen und Passwort als Anmeldeinformationen für die Registrierungs bzw. FP-Software bekannt, um einen Kunden zu registrieren bzw. dessen Finger einlesen zu können.

Eingabekontrolle: Der Vertragspartner hat einen Dienstplan zu führen und der Bewilligungsinhaberin auf Anfrage Auskunft zu erteilen, wer zu welcher Zeit im System der Bewilligungsinhaberin Abfragen zur Identifizierung bzw. Speicherung von Fingerprints vorgenommen hat. Sämtliche nachstehenden technisch-organisatorischen Maßnahmen werden von der Bewilligungsinhaberin gesetzt, da die im Zusammenhang mit dem Registrierungs- bzw. Fingerprintabnahmeprozess vom Vertragspartner bzw. dessen Mitarbeiter zu benutzenden Geräte samt Technik bzw. (Software-)System in der alleinigen Verfügungs-, bzw. Zugriffs- und Verwaltungsmacht der Bewilligungsinhaberin stehen:

Pseudonymisierung: Kundenprofil und Fingerprints werden auf zwei verschiedenen Servern der Bewilligungsinhaberin gespeichert.

Datenträgerkontrolle: Die Festplatte ist verschlüsselt und kann ohne Passwort nicht entschlüsselt werden. Es ist kein Zugriff auf Daten möglich.

Speicherkontrolle: Für den Vertragspartner ist keine Veränderung und Löschung der Daten möglich. Daten sind nicht lokal gespeichert, sondern zentral bei der Bewilligungsinhaberin. Darüber hinaus wird jede Registrierung spätestens am folgenden Werktag von der Bewilligungsinhaberin auf deren Richtigkeit hin überprüft.

Benutzerkontrolle: Es existiert keine Schnittstelle zu automatisierten Verarbeitungssystemen.

Zugriffskontrolle: Es existiert keine Schnittstelle zu automatisierten Verarbeitungssystemen.

Übertragungskontrolle: Der FP-PC ist nur im internen Netzwerk berechtigt mit den notwendigen Servern zu kommunizieren. Es kann mittels FP-PC keine Verbindung nach außen erstellt werden.

Transportkontrolle: Die „SSL-Verschlüsselung“ gewährleistet die Übermittlung personenbezogener Daten. Auch die Festplatte ist verschlüsselt und kann ohne Passwort nicht entschlüsselt werden. Es ist kein Zugriff auf Daten möglich.

Wiederherstellung: Durch ein Back-up und Recovery Konzept der Bewilligungsinhaberin wird die Wiederherstellung eingesetzter Systeme im Störfall gewährleistet.

Zuverlässigkeit/Datenintegrität: Durch ein Back-up und Recovery Konzept der Bewilligungsinhaberin wird die Wiederherstellung eingesetzter Systeme im Störfall gewährleistet. Auftretende Fehlfunktionen werden durch das eingesetzte Monitoring System aufgezeigt und der Service-Hotline gemeldet.

Der Vertragspartner erklärt darüber hinaus, dass er zu jeder Zeit – unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen – ausreichende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Artikel 32 DSGVO ergreift, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, das heißt, zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

Der Vertragspartner kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung entsprechend dem Auftragsumfang im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und die Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet wird.

Der Vertragspartner stellt weiters sicher, dass ihm unterstellte Mitarbeiter nur auf entsprechende Anweisung Datenverarbeitungsvorgänge durchführen. Eine solche ist schriftlich festzulegen, und dem Bewilligungsinhaber auf Verlangen eine Kopie darüber herauszugeben.

Sofern technische und organisatorische Maßnahmen aufgrund technischen Fortschritts bzw. Weiterentwicklung einer Anpassung bedürfen, ist die Bewilligungsinhaberin berechtigt, diese dem Vertragspartner schriftlich vorzuschreiben. Der Vertragspartner hat diese Vorschreibung umzusetzen.

Sonstige Pflichten im Rahmen der Auftragsverarbeitung (Fingerprintabnahme):

Der Vertragspartner verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen schriftlichen Vereinbarung(en) bzw. auf schriftliche Weisungen der Bewilligungsinhaberin.

Der Vertragspartner verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen der Bewilligungsinhaberin nicht erstellt. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt ein anderes Unternehmen (Subverarbeiter) mit der Durchführung der Datenverarbeitungen zu beauftragen.

Der Vertragspartner unterstützt die Bewilligungsinhaberin nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, ihrer Pflicht zur Beantwortung von Anträgen betroffener Personen (Wettkunden) nachzukommen. Dies betrifft unter anderem das Recht der betroffenen Personen (Wettkunden) auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Bewilligungsinhaberin bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutzfolgeabschätzungen, und vorheriger Konsultation der Datenschutzbehörde, zu unterstützen. Im Besonderen hat der Vertragspartner jedenfalls bei Verletzungen personenbezogener Daten dies der Bewilligungsinhaberin unverzüglich zu melden.

Der Vertragspartner informiert die Bewilligungsinhaberin unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere nationale oder gemeinschaftsrechtliche Datenschutzbestimmungen verstößt.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Bewilligungsinhaberin alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 DSGVO („Auftragsverarbeiter“) niedergelegten Pflichten sowie sonstige ihn treffende Pflichten zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – durch die Auftraggeberin oder einem anderen von dieser beauftragten Prüfer zu ermöglichen sowie dazu beizutragen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet ein den Vorschriften der DSGVO entsprechendes Verzeichnis hinsichtlich der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art 30 DSGVO zu führen, da durch die Fingerprintabnahme eine besondere Datenkategorie iSd Art 9 Abs. 1 DSGVO („biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person“) verarbeitet wird.

Der Vertragspartner erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen/Mitarbeiter zur Wahrung des Datengeheimnisses schriftlich verpflichtet hat.

Nach Abschluss bzw. Beendigung der Verarbeitungsleistungen im Zusammenhang mit der Fingerprintabnahme hat der Vertragspartner alle personenbezogenen Daten, soweit sich solche bei diesem befinden, nach Wahl der Bewilligungsinhaberin entweder zu löschen oder zurückzugeben.

Unterlagen der Bewilligungsinhaberin

Spätestens mit Beendigung des Aufstellvertrages hat der Vertragspartner unaufgefordert alle in seinem Besitz befindlichen, der Bewilligungsinhaberin gehörenden oder die Geschäftstätigkeit der Bewilligungsinhaberin betreffenden Gegenstände, Urkunden, Unterlagen, Entwürfe, Aufzeichnungen und Notizen der Bewilligungsinhaberin zu übergeben. Dem Vertragspartner steht an diesen Gegenständen bzw. Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Im Falle einer entsprechenden Aufforderung durch die Bewilligungsinhaberin sind die genannten Gegenstände und Unterlagen auch während der Vertragslaufzeit unverzüglich auszufolgen.

Verstoß gegen diesen Vertrag; Sanktionen

Sofern der Vertragspartner gegen Bestimmungen des Aufstellvertrages, dieser AGB oder sonstige ergänzende Vereinbarungen verstößt – insbesondere gegen die Pflichten im Zusammenhang mit dem Registrierungs- bzw. Fingerprintabnahmeprozess – oder das Verhalten des Vertragspartners bzw. sonstige Umstände den Eindruck erwecken, dass sich der Vertragspartner nicht an die Bestimmungen dieses Vertrages halten werde, steht der Bewilligungsinhaberin das Recht zu diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen sowie noch nicht an den Vertragspartner entrichtete fällige Entgelte zur Sicherung von allfälligen zukünftig entstehenden bzw. bereits entstandenen Schadenersatzansprüchen zurückzubehalten.

Darüber hinaus ist der Vertragspartner bei einer Vertragsverletzung, aber auch bei einer vereinbarungswidrigen Vertragsbeendigung, verpflichtet, eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 10.000,00 pro nachgewiesenen Verstoß zu bezahlen. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens – insbesondere für den Abbau der Wettterminals und den wegen der Vertragsverletzung durch den Vertragspartner der Bewilligungsinhaberin entgangenen Gewinn – wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Bewilligungsinhaberin ist berechtigt etwaige bereits entstandene und nicht bezahlte Entgelte und Provisionen zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen einzubehalten. Gegen solche Entgelte und Provisionen kann die Bewilligungsinhaberin jederzeit mit der genannten Vertragsstrafe sowie mit darüberhinausgehenden Schadenersatzforderungen aufrechnen.

Sonstiges

Der Vertragspartner hat wichtige Änderungen, seine Person und seiner Betriebsstätte betreffend, insbesondere im Hinblick auf Namen, Adresse unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Allfällige Gebühren und Kosten, die mit der Errichtung des Aufstellvertrages verbunden sind, trägt der Vertragspartner.

Der Aufstellvertrag unterliegt in seiner Gesamtheit österreichischem Recht, ohne dessen Verweisungsnormen. Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschließlich vor dem örtlich und sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Bewilligungsinhaberin auszutragen. Sind einzelne Bestimmungen des Aufstellvertrages oder dieser AGB unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die im Rahmen der anwendbaren Gesetze dem ursprünglichen Parteiwillen möglichst nahe kommt.